



Benützungsgesuch für öffentliche Räume und Anlagen (Verordnung 2014)

einmalige Benützung

wiederkehrende Benützung

Verein/Organisation

Verantwortliche Person

Adresse

Wohnort

Telefonnummer

Anlass

Ort des Anlasses

Teilnehmende

Kinder

Erwachsene

Gewünschte Räume, Anlagen

Schulhaus Walkringen

Turnhalle

Mehrzwecksaal

Küche

Hauswirtschaftsraum

Duschen/Garderobe

WC-Anlagen

IV-WC

Fussballfeld ohne Markierung

Fussballfeld mit Markierung

Klassenzimmer

Hartplatz

Gemeindehaus

Sitzungszimmer

Gewölbekeller

Schulhaus Bigenthal

Turnhalle

WC

Klassenzimmer

Datum/Tage:

(inkl. Einrichten/Aufräumen!)

Genauere Belegungszeit, von/bis:

Wird Eintritt/Kursgeld verlangt?

ja nein wenn ja Fr. _____

Datum

Unterschrift

- Änderungen (z. B. betr. Daten/Zeit usw.) sind mit einem neuen Gesuch zu melden. Benützungsbewilligungen sind max. für ein Schuljahr gültig.
- Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist **mind. 4 Wochen vor dem Termin** bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Der Organisator verpflichtet sich zur Einhaltung des Jugendschutzes (Merkblatt Rauchen und Alkoholkonsum) und der Brandschutzrichtlinien betreffend Anzahl zulässiger Personen

Rücksprache mit KBG / HBK / Abwart:

bewilligt

abgelehnt

Bemerkungen: _____

Wichtig: Wir bitten Sie, die Räume nach Gebrauch abzuschliessen und die Lichter zu löschen. Falls Kosten durch unnötigen Stromverbrauch etc. entstehen, müssen wir Ihnen die zusätzlich entstandenen Kosten weiterverrechnen.

Entscheid betr. Kosten (Tarif zur Verordnung)

Kosten Fr. _____

Bemerkungen: _____

Datum: _____

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Verteiler: Gesuchsteller, Gemeindeverwaltung, Hauswart, Schulleiter, Susanne Rothen, Cécile Ritter

Beilage: Meldeformular für Schäden

Auszug aus der Verordnung über die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen

Art. 8 Die Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 10 ¹ Bestuhlung, Grobreinigung und Instandstellung der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mitbenützten Nebenräume (z.B. WC, Duschen, usw.) sind in jedem Fall Sache des Veranstalters.

² Für Nachreinigung und Instandstellung wird nach Zeitaufwand Rechnung gestellt. Grundlage ist eine Mängelliste des Hauswartes, des Veranstalters oder der Hochbaukommission.

³ Die Markierung des Fussballfeldes ist Sache des Hauswartes. Wünscht der Benützer vorgängig eine Neumarkierung des Feldes, so hat er eine Gebühr gemäss Tarif zu entrichten.

Art. 11 ¹ Bei jedem Anlass ist der Veranstalter verpflichtet, sich mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

² Über Streitigkeiten entscheidet die Hochbaukommission.

Art. 14 ¹ Das Öffnen und Schliessen der gemieteten Räumlichkeiten ist Sache des Hauswartes. Bei Dauerbenützung verfügen die Organisationen über einen Schlüssel. In diesem Fall ist die Anwesenheit des Hauswartes nicht zwingend.

Art. 18 ¹ Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte, Spielplätze und andere Anlagen und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

² An den Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

³ Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hauswart mittels Meldeblatt anzuzeigen.

⁴ Für Beschädigungen haftet grundsätzlich der Verursacher oder die betreffende Organisation.

Art. 19 ¹ Gebäude sowie Hart- und Rasenplätze dürfen nicht mit Nagel- oder Stollenschuhen betreten werden. Auf Rasenplätzen sind Nockenschuhe gestattet.

² Mit verunreinigenden Schuhen und färbenden Sohlen darf der Turnhallenboden nicht betreten werden.

³ Bei ausserordentlicher Abnutzungs-, Verschmutzungs- oder Beschädigungsgefahr sind die Böden abzudecken.

⁴ Bei nasser Witterung können die Aussenplätze gesperrt werden. Das Aufstellen von Hinweisen besorgt der Hauswart.

⁵ In den Garderoben, Duschräumen und Geräteräumen ist stets für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

⁶ Hallengeräte und -material dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden.

⁷ Nach Gebrauch sind alle Geräte und Materialien gereinigt an den für sie bestimmten Platz zu plazieren.

⁸ Mobilien und Geräte sind von den Besitzern als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Für Vereinseigentum haftet die Gemeinde nicht. Aufgefundene Gegenstände sind dem Hauswart abzugeben.

⁹ In sämtlichen Räumen der Schulgebäude darf nicht geraucht werden. Dies betrifft auch ausserschulische Veranstaltungen in den Schulgebäuden.

Art. 20 Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Rasenplätzen, Fussgängerbereichen, Spielplätzen, usw. abzustellen. Die Zu- und Wegfahrt muss jederzeit offen bleiben.